

<p align="center"><b>Geschäftsordnung für die Geschäftsführung          der Stadtwerke Winnenden GmbH          - derzeitige Fassung -</b></p>	<p align="center"><b>Geschäftsordnung für die Geschäftsführung          der Stadtwerke Winnenden GmbH          - neue Fassung -</b></p>
<p>Die Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH hat sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die nachstehende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gegeben:</p>	<p>Die Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH hat sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die nachstehende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gegeben:</p>
<p align="center"><b>§ 1          Allgemeine Grundsätze</b></p> <p>Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der in den Geschäftsführer-Verträgen enthaltenen Bestimmungen wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten hat sie Stillschweigen zu wahren. Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten.</p>	<p align="center"><b>§ 1          Allgemeine Grundsätze</b></p> <p>Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der in den Geschäftsführer-Verträgen enthaltenen Bestimmungen wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten hat sie Stillschweigen zu wahren. Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten.</p>
<p align="center"><b>§ 2          Organisation und Geschäftsverteilung</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Organisationsübersicht und dem als Anlage 2 beigefügten Geschäftsverteilungsplan, die Bestandteile dieser Geschäftsordnung sind. <b>(Anlagen unverändert)</b></p> <p>(2) Die Geschäftsführer tragen ungeachtet dieser Geschäftsverteilung gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Meinungsverschiedenheiten zwischen</p>	<p align="center"><b>§ 2          Organisation und Geschäftsverteilung</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Organisationsübersicht und dem als Anlage 2 beigefügten Geschäftsverteilungsplan, die Bestandteile dieser Geschäftsordnung sind. <b>(Anlagen unverändert)</b></p> <p>(2) Die Geschäftsführer tragen ungeachtet dieser Geschäftsverteilung gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in</p>

den Geschäftsführern werden unter Hinzuziehung des Aufsichtsratsvorsitzenden entschieden. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt und bei Gefahr im Verzug verpflichtet, seine abweichende Auffassung der Gesellschafterversammlung vorzutragen.

- (3) Die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit entscheidet über
- a) alle Angelegenheiten, in denen nach Maßgabe der Gesetze, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch die gesamte Geschäftsführung vorgeschrieben ist, insbesondere
    - aa) Fragen der Unternehmensorganisation, der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie,
    - bb) die jährliche Unternehmensplanung, bestehend aus dem Wirtschaftsplan (Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Personalplan) sowie der Mittelfristplanung,
    - cc) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung,
    - dd) die Einberufung und Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,
    - ee) die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat und Geschäfte, Maßnahmen und Vorgänge, die dem Aufsichtsrat vorzulegen sind bzw. der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
    - ff) die Geschäfte, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,
    - gg) Vorschläge zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans,
  - b) alle Angelegenheiten, die durch einen Geschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden,

ihren Geschäftsbereichen. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern werden unter Hinzuziehung des Aufsichtsratsvorsitzenden entschieden. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt und bei Gefahr im Verzug verpflichtet, seine abweichende Auffassung der Gesellschafterversammlung vorzutragen.

- (3) Die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit entscheidet über
- a) alle Angelegenheiten, in denen nach Maßgabe der Gesetze, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch die gesamte Geschäftsführung vorgeschrieben ist, insbesondere
    - aa) Fragen der Unternehmensorganisation, der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie,
    - bb) die jährliche Unternehmensplanung, bestehend aus dem Wirtschaftsplan (Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Personalplan) sowie der Mittelfristplanung,
    - cc) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung,
    - dd) die Einberufung und Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,
    - ee) die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat und Geschäfte, Maßnahmen und Vorgänge, die dem Aufsichtsrat vorzulegen sind bzw. der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
    - ff) die Geschäfte, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,
    - gg) Vorschläge zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans,
  - b) alle Angelegenheiten, die durch einen Geschäftsführer zur

<p>c) alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind,</p> <p>d) Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind, sowie insbesondere Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist.</p> <p>(4) Soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Geschäftsführers zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist, darf ein Geschäftsführer Maßnahmen und Geschäfte eines anderen Geschäftsbereichs ohne die vorherige Zustimmung der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung vornehmen. Über einen solchen Vorgang sind die anderen Geschäftsführer sowie die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Beschlussfassung vorgelegt werden,</p> <p>c) alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind,</p> <p>d) Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind, sowie insbesondere Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist.</p> <p>(4) Soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Geschäftsführers zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist, darf ein Geschäftsführer Maßnahmen und Geschäfte eines anderen Geschäftsbereichs ohne die vorherige Zustimmung der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung vornehmen. Über einen solchen Vorgang sind die anderen Geschäftsführer sowie die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 8GB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 8GB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sitzungen der Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Sitzungen der Geschäftsführung sollen spätestens alle zwei Wochen stattfinden. In dringenden Fällen ist auf Verlangen jedes Geschäftsführers kurzfristig eine Sitzung der Geschäftsführung einzuberufen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sitzungen der Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Sitzungen der Geschäftsführung sollen spätestens alle zwei Wochen stattfinden. In dringenden Fällen ist auf Verlangen jedes Geschäftsführers kurzfristig eine Sitzung der Geschäftsführung einzuberufen.</p>

<p>(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung beraten in den Sitzungen der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen. Die Sitzungen dienen insbesondere der in § 2 Ziffer 3 erforderlichen Abstimmung. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten. Jeder Geschäftsführer erhält hiervon eine Abschrift.</p> <p>(3) Sofern notwendig werden zu den Sitzungen leitende Mitarbeiter des Unternehmens hinzugezogen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung beraten in den Sitzungen der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen. Die Sitzungen dienen insbesondere der in § 2 Ziffer 3 erforderlichen Abstimmung. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten. Jeder Geschäftsführer erhält hiervon eine Abschrift.</p> <p>(3) Sofern notwendig werden zu den Sitzungen leitende Mitarbeiter des Unternehmens hinzugezogen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend nach Maßgabe der vom Gesetz und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Informations- und Berichtspflichten.</p> <p>(3) Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Wirtschaftsplan und der fünfjährige Finanzplan sowie Unterlagen zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer bereiten die zu behandelnden Gegenstände für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse gemeinschaftlich vor.</p> <p>(5) Soweit nicht das öffentliche Wohl und berechtigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, kann</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend nach Maßgabe der vom Gesetz und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Informations- und Berichtspflichten.</p> <p>(3) Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Wirtschaftsplan und der fünfjährige Finanzplan sowie Unterlagen zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer bereiten die zu behandelnden Gegenstände für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse gemeinschaftlich vor.</p> <p>(5) Soweit nicht das öffentliche Wohl und berechtigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, kann ein</p>

<p>ein Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest. § 35 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend.</p> <p>(6) Sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft, nehmen die Geschäftsführer an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p>	<p>Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest. § 35 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend.</p> <p>(6) Sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft, nehmen die Geschäftsführer an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Wirtschaftsplan und Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch einen fünfjährigen Finanzplan ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.</p> <p>(2) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans sowie des Prüfberichts des Abschlussprüfers sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und dem/den Gesellschafter(n) zu übersenden und mit ihm/ihnen abzustimmen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(4) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Stadt Winnenden vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeiti-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Wirtschaftsplan und Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch einen fünfjährigen Finanzplan ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.</p> <p>(2) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans sowie des Prüfberichts des Abschlussprüfers sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und dem/den Gesellschafter(n) zu übersenden und mit ihm/ihnen abzustimmen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(4) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Stadt Winnenden vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeiti-</p>

<p>ge Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Finanzierung von Vorhaben, die mit Bürgschaften der Stadt Winnenden gesichert werden sollen.</p>	<p>tige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Finanzierung von Vorhaben, die mit Bürgschaften der Stadt Winnenden gesichert werden sollen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Unterrichtung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen</li> <li>b) mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik, künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen,</li> <li>c) über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,</li> <li>d) über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie finanziell, personell oder allgemein für die Muttergesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.</li> </ul> <p>(2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Unterrichtung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen</li> <li>b) mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik, künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen,</li> <li>c) über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,</li> <li>d) über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie finanziell, personell oder allgemein für die Muttergesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.</li> </ul> <p>(2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zustimmungsbedürftige Geschäfte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zustimmungsbedürftige Geschäfte</b></p>
<p>(1) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen die nach Maßgabe der Gesetze und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Geschäfte und Maßnahmen.</p> <p>(2) Für die Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 13 des Gesellschaftsvertrages werden folgende Wertgrenzen festgelegt:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von EUR 25.000,00 (§ 13 (2) Ziffer 10)</p> <p>b) Aufnahme von Darlehen soweit diese nicht im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen sind (§ 13 (2) Ziffer 11)</p> <p>c) Aufnahme von Kassenkrediten ab einem Betrag von EUR 1.500.000</p>	<p>(1) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen die nach Maßgabe der Gesetze und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Geschäfte und Maßnahmen.</p> <p>(2) Für die Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 13 des Gesellschaftsvertrages werden folgende Wertgrenzen festgelegt:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von EUR 25.000,00 (§ 13 (2) Ziffer 10)</p> <p>b) Aufnahme von Darlehen soweit diese nicht im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen sind (§ 13 (2) Ziffer 11)</p> <p>c) Aufnahme von Kassenkrediten ab einem Betrag von EUR 1.500.000</p>
<p>d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten ab einem Betrag von EUR 5.000,00 sowie einem jährlichen Gesamtbetrag von EUR 10.000,00 (§ 13 (2) Ziffern 12)</p> <p>e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, ab einem Betrag von EUR 10.000,00 (§ 13 (2) Ziffer 14)</p> <p>f) Führung eines Rechtsstreits mit einem Streitwert ab EUR 10.000,00 (§ 13 (2) Ziffer 13)</p> <p>g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplan ab einem Betrag von EUR 50.000,00 (§ 13 (2) Ziffer 15)</p>	<p>d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten ab einem Betrag von EUR 5.000,00 sowie einem jährlichen Gesamtbetrag von EUR 10.000,00 (§ 13 (2) Ziffern 12)</p> <p>e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, ab einem Betrag von EUR 10.000,00 (§ 13 (2) Ziffer 14)</p> <p>f) Führung eines Rechtsstreits mit einem Streitwert ab EUR 10.000,00 (§ 13 (2) Ziffer 13)</p> <p>g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplan ab einem Betrag von EUR 50.000,00 (§ 13 (2) Ziffer 15)</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Weitere Pflichten gegenüber der Beteiligungsverwaltung</b></p> <p>(1) Der Geschäftsführung obliegt die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen die zur Durchführung des Beteiligungscontrollings notwendig sind.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung übermittelt der Beteiligungsverwaltung die Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung spätestens zum selben Zeitpunkt wie den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftern.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und dem/den Gesellschafter(n) die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung stattfinden, in der über die Sachverhalte vorberaten wird.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zum 31.07., die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Weitere Pflichten gegenüber der Beteiligungsverwaltung</b></p> <p>(1) Der Geschäftsführung obliegt die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen die zur Durchführung des Beteiligungscontrollings notwendig sind.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung übermittelt der Beteiligungsverwaltung die Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung spätestens zum selben Zeitpunkt wie den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftern.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und dem/den Gesellschafter(n) die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung stattfinden, in der über die Sachverhalte vorberaten wird.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zum 31.07., die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Prüfung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat die gesetzliche Prüfung ordnungsgemäß vorzubereiten, ihre Durchführung zu ermöglichen und die aus dem Prüfungsbericht sich ergebenden Notwendigkeiten zu be-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Prüfung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat die gesetzliche Prüfung ordnungsgemäß vorzubereiten, ihre Durchführung zu ermöglichen und die aus dem Prüfungsbericht sich ergebenden Notwendigkeiten zu befolgen.</p>

<p>folgen.</p> <p>(2) Die Prüfung der Gesellschaft erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Prüfungsorgane. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten.</p>	<p>(2) Die Prüfung der Gesellschaft erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Prüfungsorgane. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Vergabe von Aufträgen</b></p> <p>Die Vorgaben des § 106 b GemO (Vergabe von Aufträgen) werden beachtet.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>